

D. Städteordnung, Wahlen, Steuern und Gebühren.

I. Städteordnung.

1. Die Grundlage ist die Einwohnergemeinde. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dieses Recht hat jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige (alle, welche innerhalb des Stadtbezirks einen Wohnsitz haben), welcher Angehöriger des Deutschen Reiches, 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren hier wohnt und mindestens zu 4 Mark Steuer veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat. Die früheren steuerfreien Bürger behalten ihr Wahlrecht. Bei Konkurs, gerichtlicher Verurteilung, Armenunterstützung, Steuerrückständen ruht das Wahlrecht.

2. Die Selbstverwaltung der Stadt liegt in den Händen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 48 Mitgliedern, die von der gesamten Bürgerschaft auf 6 Jahre (vom 1. Januar 1891 ab) nach dem Drei-Klassen System gewählt sind. Jede Klasse wählt 16 Mitglieder. Der Magistrat kann eine Klasse, die über 500 Wähler zählt, in mehrere Wahlbezirke einteilen, deren jeder dann nur einen entsprechenden Teil von 16 Stadtverordneten wählt. Die Hälfte der Gewählten müssen Hausbesitzer sein. Alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder aus. Im November jedes zweiten Jahres ist dann Ergänzungswahl in allen drei Klassen zugleich. Da 16 auscheiden, so wählt die erste Klasse 5, die zweite 6, die dritte Klasse 5 Stadtverordnete. Die Wahl ist öffentlich, mündlich, wie früher. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten, aber mindestens mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

4. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Magistrat. Dieser besteht aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder Stellvertretern, 10 Stadträten (im Ehrenamte) und nach Bedürfnis aus einigen besoldeten Räten. Der Ober-Bürgermeister, die besoldeten Beigeordneten und besoldeten Räte werden auf 12 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den König; die unbesoldeten 10 Räte werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Die Wahl ist geheim, durch Stimmzettel, und zwar für jedes Magistratsmitglied besonders. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Räte aus, (das erste mal durchs Loos). Die Bürgermeister und Räte werden also nicht wie früher von der Bürgerschaft und nach Klassen gewählt, sondern von den 48 Stadtverordneten ohne Klassenunterschied mit absoluter Mehrheit.

5. Der Magistrat bereitet die Beschlüsse der Stadtverordneten vor und führt sie auch aus, er verwaltet alles Eigentum der Stadt und stellt die Beamten an.

Die Stadtverordnetenversammlung beschliesst öffentlich unter einem Vorsitzenden und Büro aus ihrer Mitte über fast alle Gemeindeangelegenheiten, sie überwacht die ganze Verwaltung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind beim Magistrate wie bei der Stadtverordnetenversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Jahreshaushalt wird vom Magistrate aufgestellt, öffentlich ausgelegt und dann von den Stadtverordneten festgestellt.

Das Feldgericht ist unverändert bestehen geblieben.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

II. Wahlen.

1. Reichstagswahl.

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat. Von der Berechtigung zum Wählen, sind ausgeschlossen: Personen welche a) unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; b) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer dieses Verfahrens; c) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; d) welche sich nicht im Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte befinden, für die Zeit der Entziehung derselben.

In jedem Bundesstaat wird auf durchschnittlich ca. 158,000 Seelen der Bevölkerung je ein Abgeordneter gewählt. In einem Bundesstaat, dessen Bevölkerung obige Seelenzahl nicht erreicht, wird ein Abgeordneter gewählt. Der Reichstag besteht aus 397 Abgeordneten. Hiervon werden gewählt:

Im Königreich:	Abgeordnete		Abgeordnete
Preussen	236	im Herzogtum:	
Bayern	48	Anhalt	2
Sachsen	23	im Fürstentum:	
Württemberg	17	Schwarzburg-Sondershausen	1
Im Grossherzogtum:		Schwarzburg-Rudolstadt	1
Mecklenburg-Strelitz	1	Waldeck	1
Oldenburg	3	Reuss ä. L.	1
Baden	14	Reuss j. L.	1
Hessen	9	Schaumburg-Lippe	1
Mecklenburg-Schwerin	6	Lippe	1
Sachsen-Weimar	3	in der Freien- u. Hansestadt:	
im Herzogtum:		Lübeck	1
Braunschweig	3	Bremen	3
Sachsen-Meiningen	2	Hamburg	1
Sachsen-Altenburg	1	im Reichsland:	
Sachsen-Coburg-Gotha	2	Elsass-Lothringen	15

Zum Zweck der Reichstagswahl ist das Reich in 397 Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis wird ein Wahlkommissar und für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher nebst Stellvertreter von der zuständigen Behörde ernannt. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; doch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, welche zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften in einen Wahlbezirk vereinigt, grosse Ortschaften aber auch in mehrere Wahlbezirke geteilt werden. Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Stadt Wiesbaden gehört zum 2. Nass. Reichstagswahlkreis, zu welchem ausserdem die vormaligen Aemter Eltville, Rüdesheim, Langenschwalbach Wehen und Wiesbaden gehören.

Bei der am 12. Januar 1912 stattgefundenen Reichstagswahl waren vorhanden 50 449 Wahlberechtigte, von denen abgegeben wurden 42 545 gültige Stimmen.

Die absolute Majorität von den abgegebenen gültigen Stimmen, beträgt mithin 21 273 Stimmen.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegeler & Cie., Marktstrasse 26.

Von den gültigen Stimmen hat erhalten

Buchhalter Gustav Lehmann (Mannheim)	15 222
Kommerzienrat Eduard Bartling	10 421
Rentner Albert Sturm	8 922
Generalmajor v. Klöden	7 089
Generalleutnant Klingender	274
Oberstleutnant Wilhelmi	598

Da hiernach sich auf keinen Kandidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen vereinigte, so hatte nach den Bestimmungen der §§ 28 und des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 eine engere Wahl zwischen Kommerzienrat Ed. Bartling und Buchhalter Gustav Lehmann stattzufinden.

Das Resultat der Stichwahl am 20. Januar 1912 war Folgendes:

Von den 50 449 Wahlberechtigten wurden abgegeben:	
gültige Stimmen	42 400
Von den gültigen Stimmen hat erhalten:	
a. Kommerzienrat Ed. Bartling	23 951
b. Buchhalter Gust. Lehmann	18 449
zusammen	42 400

Hiernach ist Kommerzienrat Eduard Bartling mit Stimmenmehrheit zum Reichstagsabgeordneten für den II. Wahlkreis des Regierungsbezirks Wiesbaden gewählt worden.

2. Landtagswahl.

Die Abgeordneten zum Landtag werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt. Die Urwählerliste ist von dem Magistrat drei Tage lang öffentlich auszulegen und dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die dritte Abteilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Massgabe der von ihnen zu zahlenden direkten Steuern in 3 Abteilungen derart geteilt, dass auf jede derselben ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler des Urwahlbezirks fällt. Die Urwähler wählen die Wahlmänner, welche alsdann die Wahl des für den Bezirk zu wählenden Abgeordneten vorzunehmen haben. Stimmberechtigt ist jeder selbständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Besitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, in der Gemeinde wo er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält. Der Stadtkreis Wiesbaden und der Untertaunuskreis bilden den 9. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden und haben einen Abgeordneten zu wählen. Im Mai 1908 fand Neuwahl für das Abgeordnetenhaus statt in welcher Kommerzienrat Ed. Bartling zum Abgeordneten gewählt wurde.

3. Stadtverordnetenwahl.

Auszug aus dem Gesetz vom 30. Juni 1900.

§ 1. In den Gemeinden, in welchen die Bildung der Wahlerabteilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Massstabe direkter Steuern stattfindet, werden die Wähler nach den von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, dass auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26**, Hof links.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe sind bei Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Steuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Verringert sich infolge dessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, dass von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählen, wird die nach § 1 erfolgte Drittelung derart verändert, dass jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung.

Die Ausführungsanweisung zu obigem Gesetz bestimmt u. A. folgendes:

- a) Zu § 1: Für die Bildung der Wählerabteilungen kommen insbesondere folgende Gesichtspunkte in Betracht: I. Zunächst ist eine Zusammenstellung aller Wahlberechtigten und der von ihnen zu entrichtenden, gemäss Nr. III anrechnungsfähigen Steuern und zwar in der Reihenfolge der Höhe der den einzelnen Wahlberechtigten angerechneten Steuersummen aufzustellen.

Nicht aufzunehmen in diese Zusammenstellung sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus.

Alsdann ist die Gesamtsumme der in die Zusammenstellung aufgenommenen Steuerbeträge zu ermitteln und durch drei zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche das erste Drittel der Gesamtsteuersumme aufbringen, gehören zur ersten, die Wahlberechtigten, welche das zweite Drittel aufbringen, zur zweiten, die übrigen Wahlberechtigten zur dritten Wählerabteilung. Zur ersten bzw. zur zweiten Wählerabteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste bzw. zweite Drittel der Gesamtsteuersumme entfällt. Wird bei der Bildung der ersten Wählerabteilung hierdurch das erste Drittel der Gesamtsteuersumme überschritten, so wird bei der Bildung der beiden unteren Wählerabteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuersumme zugrunde gelegt, welcher nicht von den in der ersten Abteilung Wahlberechtigten aufgebracht wird, dergestalt, dass die Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuersumme aufbringen, die zweite, und die übrigen Wahlberechtigten die dritte Abteilung bilden.

Unter mehreren Wahlberechtigten mit gleichen Steuerbeträgen entscheiden über die eventuelle Frage, wer von ihnen einer höheren und wer einer unteren Abteilung zuzuweisen ist, die in den Gemeindeverfassungsgesetzen bezeichneten Momente.

Sind nach dem Vorstehenden Wahlberechtigte, welche vom Staate zu einer Steuer (Einkommen-, Ergänzungssteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht veranlagt sind, in die erste oder zweite Abteilung gelangt, so findet ihre Rückversetzung in die dritte Abteilung und eine anderweite Abgrenzung der ersten und zweiten Abteilung nach Massgabe des letzten Absatzes in § 1 des Gesetzes statt.

2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 4 der Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. 7. 1845 ist als aufgehoben zu erachten.

3. Nach solcher Gestalt erfolgter Bildung der Wählerabteilungen sind in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Hessen-Nassau die Wahlberechtigten juristischen Personen etc. einschliesslich des Fiskus derjenigen Wählerabteilung zuzuteilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegberger & Cie., Marktstrasse 26.

- b) Zu § 2: 1. Dass jeder Wähler, welcher mit einem höheren Steuerbetrage in der Wählerliste verzeichnet steht, als der auf einen Wähler in der Gemeinde entfallende durchschnittliche Steuerbetrag sich beläuft aus der dritten Abteilung ausscheidet und in eine der oberen Abteilungen versetzt wird — wobei indessen nach näherer Erläuterung unter Nr. II bei Berechnung des „durchschnittlichen Steuerbetrages“ gewisse Wähler mit ihren Steuersummen ausser Betracht bleiben, —
2. dass die nach dieser Ausscheidung für die beiden oberen Wählerabteilungen sich ergebende Gesamtsteuersumme halbiert wird und auf jede dieser oberen Abteilungen eine Hälfte entfällt.
3. Dass eine höhere Abteilung niemals mehr Wähler zählen darf, als eine niedere.

Hieraus folgt zunächst, dass die vorerwähnten Modifikationen nur dann Platz greifen, wenn bei der nach § 1 vorzunehmenden Drittelung Wähler, auf welche mehr als der Durchschnitt der Steuerbeträge entfällt, in die dritte Abteilung gelangen würden. Ist das nicht der Fall, so verbleibt es auch in den hier fraglichen Stadt- und Landgemeinden bei der Drittelung gemäss § 1 des Gesetzes.

Nach Beschluss der städt. Körperschaften erfolgt die Bildung der Wählerabteilungen in der Stadt Wiesbaden nach § 2 des vorstehenden Gesetzes.

Bei den letzten Ergänzungs- und Ersatzwahlen 1911 gehörten:

- a) zur dritten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche jährlich 304 Mk. und weniger an direkten Staats- und Kommunalsteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindebürger,
- b) zur zweiten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche mehr als 304 Mk. bis 2976.50 Mk. an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten und
- c) zur ersten Abteilung diejenigen Wahlberechtigten, welche mehr als 2976.50 Mk. an direkten Staats- und Kommunalsteuern jährlich entrichten.

Nach § 27 der Städteordnung darf die Abstimmung nicht durch Abgabe von Stimmzetteln, sondern muss durch mündliche Erklärung zu Protokoll erfolgen.

III. Steuern und Gebühren.

1. Einkommen-Steuertabelle.

Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer	Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer	Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer	Stufe	Einkommen	Eink.-Steuer
1	900-1050	6	11	3300	60	21	7500	192	24	9000	252
2	1200	9	12	3600	70	22	8000	212	25	9500	276
3	1350	12	13	3900	80	23	8500	232	26	10500	300
4	1500	16	14	4200	92	Die Steuer steigt bei höher. Einkommen von mehr als bis in Stufen um je von M. M.					
5	1650	21	15	4500	104						
6	1800	26	16	5000	118						
7	2100	31	17	5500	132						
8	2400	36	18	6000	146						
9	2700	44	19	6500	160	27	30500	3200	28	32000	3400
10	3000	52	20	7000	176	28	32000	3400	29	34000	3600
						29	34000	3600	30	36000	3800
						30	36000	3800	31	38000	4000
						31	38000	4000	32	40000	4200
						32	40000	4200	33	42000	4400
						33	42000	4400	34	44000	4600
						34	44000	4600	35	46000	4800
						35	46000	4800	36	48000	5000
						36	48000	5000	37	50000	5200
						37	50000	5200	38	52000	5400
						38	52000	5400	39	54000	5600
						39	54000	5600	40	56000	5800
						40	56000	5800	41	58000	6000
						41	58000	6000	42	60000	6200
						42	60000	6200	43	62000	6400
						43	62000	6400	44	64000	6600
						44	64000	6600	45	66000	6800
						45	66000	6800	46	68000	7000
						46	68000	7000	47	70000	7200
						47	70000	7200	48	72000	7400
						48	72000	7400	49	74000	7600
						49	74000	7600	50	76000	7800
						50	76000	7800	51	78000	8000
						51	78000	8000	52	80000	8200
						52	80000	8200	53	82000	8400
						53	82000	8400	54	84000	8600
						54	84000	8600	55	86000	8800
						55	86000	8800	56	88000	9000
						56	88000	9000	57	90000	9200
						57	90000	9200	58	92000	9400
						58	92000	9400	59	94000	9600
						59	94000	9600	60	96000	9800
						60	96000	9800	61	98000	10000
						61	98000	10000	62	100000	10200
						62	100000	10200	63	102000	10400
						63	102000	10400	64	104000	10600
						64	104000	10600	65	106000	10800
						65	106000	10800	66	108000	11000
						66	108000	11000	67	110000	11200
						67	110000	11200	68	112000	11400
						68	112000	11400	69	114000	11600
						69	114000	11600	70	116000	11800
						70	116000	11800	71	118000	12000
						71	118000	12000	72	120000	12200
						72	120000	12200	73	122000	12400
						73	122000	12400	74	124000	12600
						74	124000	12600	75	126000	12800
						75	126000	12800	76	128000	13000
						76	128000	13000	77	130000	13200
						77	130000	13200	78	132000	13400
						78	132000	13400	79	134000	13600
						79	134000	13600	80	136000	13800
						80	136000	13800	81	138000	14000
						81	138000	14000	82	140000	14200
						82	140000	14200	83	142000	14400
						83	142000	14400	84	144000	14600
						84	144000	14600	85	146000	14800
						85	146000	14800	86	148000	15000
						86	148000	15000	87	150000	15200
						87	150000	15200	88	152000	15400
						88	152000	15400	89	154000	15600
						89	154000	15600	90	156000	15800
						90	156000	15800	91	158000	16000
						91	158000	16000	92	160000	16200
						92	160000	16200	93	162000	16400
						93	162000	16400	94	164000	16600
						94	164000	16600	95	166000	16800
						95	166000	16800	96	168000	17000
						96	168000	17000	97	170000	17200
						97	170000	17200	98	172000	17400
						98	172000	17400	99	174000	17600
						99	174000	17600	100	176000	17800
						100	176000	17800			

Bei Einkommen von mehr als 100000 Mk. bis inkl. 105000 Mk. beträgt die Steuer 4000 Mk. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 Mk. um je 200 Mk.

Staatssteuer-Zuschläge.

1. Einkommensteuer.

Es werden erhoben:

- a) in den Einkommensteuerstufen von mehr als 1200— 3000 Mk. = 5%
- „ „ „ „ „ 3000—10500 Mk. = 10%
- „ „ „ „ „ 10500—20500 Mk. = 15%
- „ „ „ „ „ 20500—30500 Mk. = 20%
- „ „ „ „ „ 30500 Mk. = 25%

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.,** Marktstrasse 26.

b) für Gesellschaften m. b. H.

in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1200—3000 Mk.	= 7,5%
" " " " " "	3000—10500 Mk.	= 15%
" " " " " "	10500—20500 Mk.	= 22,5%
" " " " " "	20500—30500 Mk.	= 30%
" " " " " "	30500 Mk.	= 40%

c) für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1200—3000 Mk.	= 10%
" " " " " "	3000—10500 Mk.	= 20%
" " " " " "	10500—20500 Mk.	= 30%
" " " " " "	20500—30500 Mk.	= 40%
" " " " " "	30500 Mk.	= 50%

II. Ergänzungssteuer.

25% der zu entrichtenden Steuer.

2. Die Steuerverhältnisse der Stadt Wiesbaden.

Die Steuerordnung, betreffend die **Gemeinde-Einkommensteuer** zu Wiesbaden, vom 25. Februar 1895, bestimmt hauptsächlich folgendes:

Einkommensteuerpflichtig sind 1) die zu Wiesbaden ständig Wohnenden, 2) die länger als drei Monate daselbst Anwesenden, 3) diejenigen, welche nicht ansässig sind, aber dort Grundvermögen oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben, oder an einer Unternehmung beteiligt sind, 4) Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc., 5) der Staatsfiskus. — Die Ausländer und die Angehörigen anderer, das ist nichtpreussischer, Bundesstaaten bleiben, falls sie sich nicht um einen Wohnsitz zu begründen oder des Erwerbes wegen hier niedergelassen haben, für das erste Jahr ihres hiesigen Aufenthalts von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

Die Steuerpflicht dieser Personen beginnt mit dem ersten Tage des nächsten Monats, nachdem sie sich ein Jahr, wenn auch mit Unterbrechungen, hier aufgehalten haben.

Die Einkommensteuer wird in Form von gleichmässigen Zuschlägen zur Staatssteuer nach deren Veranlagung erhoben; die Höhe des Zuschlags bestimmt alljährlich die Gemeindevertretung (für 1911/12 waren es 100 Prozent). Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark. — Die Erhebung findet in dreimonatlichen Raten statt; die Hebungstage werden durch das amtliche Organ des Magistrats und durch den Steuerzettel bekannt gegeben. Vorauszahlungen des ganzen Jahresbetrags und einzelner Raten stehen frei. — Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen vier Wochen nach Empfang der Veranlagungsbenachrichtigung beim Magistrat schriftlich anzubringen. — Steuerpflichtige, die übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne dass eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des Betrags verpflichtet; diese Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Grundsteuer wird in ihrem Satze alle 3 Jahre von der Gemeindeverwaltung festgesetzt (bisher 2 von 1000 Mk. des gemeinen Wertes des Grundstückes).

Die Grundsteuerveranlagung 1909 wies eine Gebäudezahl von 9294 auf. Von sämtlichen Gebäuden waren steuerfrei 655, darunter solche des Königl. Hauses 16, des Staates und der Gemeinde 93, für Unterrichtszwecke 52, für den Gottesdienst 11, für Geistliche 14, Armen- und Gefängnishäuser 60, Scheunen, Ställe etc. 409.

Die Gewerbe- und Betriebssteuer beträgt 150% der staatlich veranlagten Steuer.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Die Umsatzsteuer beträgt $1\frac{1}{2}\%$ vom Werte des Grundstücks oder des erworbenen Rechts.

Am 1. Januar 1912 ist die neue Reichs-Zuwachssteuer in Kraft getreten.

Ausserdem wird eine Kanalbenutzungsgebühr erhoben. Dieselbe wird nach dem Mietpreise der Wohnung bzw. Geschäftsräume bemessen und beträgt bei Mietwerten von mehr als 300 bis einschliesslich 600 Mk. 1 Prozent, bei Mietwerten von mehr als 600 bis einschliesslich 900 Mk. $1\frac{1}{2}$ Prozent, bei Mietwerten von mehr als 900 Mk. 2 Prozent des Mietwertes.

Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, deren Mietwert 300 Mk. jährlich und weniger beträgt, bleiben von der Gebühr befreit.

Bei Bemessung der Gebühr werden die Mietwerte sämtlicher von einem Inhaber benutzten Räumlichkeiten zusammengerechnet.

Offene Läden, Werkstätten und Lagerräume, welche gewerblichen Zwecken dienen und deren Inhaber — oder falls es sich um mehrere Inhaber handelt, deren Inhaber zusammen — weniger als 5000 Mk. Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 versteuern, werden mit nur 1. Prozent des Mietwertes veranlagt.

Hundsteuer. Für jeden Hund, der länger als 3 Wochen gehalten wird, sind pro Jahr M. 30.—, wenn der Hund 50 cm Schulterhöhe hat, M. 40.— zur Stadtkasse zu zahlen. Für Hunde die im Klarenthal oder auf der Klostermühle gehalten werden, sind M. 5.— bzw. M. 10.— zu zahlen, für jeden 2 oder 3. Hund ist die Eingangs angegebene volle Steuer zu entrichten.

Steuerfrei sind nur diejenigen Hunde, welche zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind, sowie junge Hunde bis zum Alter von 3 Monaten.

3. Ergebnisse der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1911.

Veranlagt mit mehr als	Zahl d. Steuerzahler	Haushalt.-Angehörige	Summe der		Durchschnittlich pro Steuerzahler	
			a. Einkommensteuer Mk.	b. Ergänzungsteuer Mk.	Einkommensteuer	Ergänzungsteuer
900 u. weniger	—	—	—	159	3604.60	—
900 — 3000	24633	55671	417272,—	3993	67499.40	16.53
3000 — 6500	4091	10081	387003,—	2779	101074.—	94.66
6500 — 9500	1114	2638	239620,—	980	69036.40	214.59
9500 — 30500	1505	3629	714178,—	1476	243736.80	477.19
30500 — 100000	412	1089	700740,—	383	214947.—	1682.65
100000	69	174	713200,—	64	179534.20	10979.69
	31824	73282	3172013,—	9834	879432.40	2805.22
Zuschläge.						
Mk. 900 — 3000			16731.20		17491,—	
über 3000			200575.80		201663.40	
Insgesamt veranlagt			3389320.00		1098586.80	

4. Steuerordnung betr. die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Wiesbaden.

§ 1. An Abgaben für die Abhaltung von öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Akzisekasse zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:

- a) bei einer Dauer bis 12 Uhr Abends 10 Mark,
- b) " " über 12 " 20
- c) bei Veranstaltung eines Masken- oder Kostümballes 30 Mark.

2. Für die Veranstaltung von Singspielen, Konzerten, Harmonien und musikalischen Unterhaltungen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen (z. B. sogenannte Tingel-Tangel, Karnevalssitzungen u. s. w.), Schautellungen von Personen und Gegenständen in Wirtschaftsräumlichkeiten, oder öffentlichen Lokalen (Gärten, Konzertsälen, Buden, Zelten u. s. w.), sowie im Kasino, Klub oder Vereinslokal und zwar abgesehen davon, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht, für den Tag:

a) bis 11 Uhr abends 8 Mark

b) bis nach 11 Uhr abends 15 "

3. Für hausiermässig betriebene Musikaufführungen (Drehorgeln u. s. w.) Schautellungen, theatralische Vorstellungen oder ähnliche Lustbarkeiten in Wirtschaftsräumlichkeiten oder geschlossenen Räumen, und zwar nach der Zahl der mitwirkenden Personen, auf den Tag:

a) für eine Person 2 Mark,

b) für jede weitere Person 1 "

4. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrument (Orchestrion, Orgel, Harmonika u. s. w.) in Schank- und öffentlichen Vergütungslokalen (Buden, Zelten), für den Tag:

a) bei einer Dauer bis 10 Uhr abends 2 Mark,

b) bei einer Dauer über 10 Uhr abends 8 "

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vorträge von dem Inhaber der Räume oder dessen Familienangehörigen und Bediensteten oder von Gästen veranstaltet werden.

5. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung (Zirkus), Theater-Vorstellung (Hänneschen- oder Kasperl-Theater), für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern u. s. w., für das Halten von Menagerien, Schaubuden (Wachsfigurenkabinett), Panorama, Museum, für das Halten von Karoussells, Schiess- und Spielbuden und ähnlichen Belustigungen, je nach dem zu erwartenden Gewinne des Veranstalters, eine Abgabe für den Tag von 2 bis 50 Mark.

Die innerhalb dieser Grenze im Einzelfall zu entrichtende Abgabe wird für die kleineren Unternehmungen von dem städtischen Akzise-Direktor, für die grösseren von der Akzise-Deputation, vorbehaltlich der etwa anzufordern Bestätigung durch den Magistrat, festgesetzt. Mit derselben Massgabe erfolgt die Festsetzung der Abgabe für mehrere der unter No. 1-5 vorstehend gleichzeitig veranstalteten Lustbarkeiten.

§ 2. Für die Zahlung der Abgaben haften die Veranstalter der Lustbarkeit und diejenigen Personen oder Gesellschaften, welche ihre Räume zur Abhaltung der Lustbarkeit, insbesondere auch im Fall des § 1 No. 3 hergeben, letztere solidarisch mit den Veranstaltern.

§ 3. Alle Abgaben sind vor Beginn der Lustbarkeiten zu zahlen, und sind deshalb die nach § 2 abgabepflichtigen Personen gehalten, rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Akzise-Direktor Anzeige zu machen, welcher die zu entrichtende Abgabe festsetzt und zur Zahlung überweist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen (Gesellschaften) oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Dagegen werden als solche Lustbarkeiten nicht betrachtet, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder welche erziehlichen Zwecken dienen.

Bei Lustbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, oder die zur Feier patriotischer Feste abgehalten werden, kann die Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise durch den Magistrat erlassen werden.

§ 5. Für Denjenigen, welcher eine im § 1 unter No. 2, 4 u. 5 aufgeführte Lustbarkeit auf längere Zeit, mindestens aber auf ein halbes Jahr, veranstalten will, kann die Abgabe durch den Magistrat in einer Gesamtsumme festgesetzt

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26

werden, und wird in solchen Fällen die Abgabe in monatlichen Raten im Voraus durch die Akzisekasse erhoben. Die Abgabe wird fällig, sobald innerhalb eines Monats eine Vorstellung stattgefunden hat.

§ 6. Wer eine in § 1 No. 2 und 4 aufgeführte Lustbarkeit in seinen Räumen für längere Dauer oder für bestimmte Tage der Woche veranstalten will, hat hiervon vorher Anzeige bei dem Akzise-Direktor zu machen, bezw. die bestimmten Tage zu bezeichnen, und wird die Abgabe im Voraus durch die Akzisekasse auf die angegebene Dauer oder die bezeichneten Tage und zwar für den kommenden oder laufenden Monat erhoben.

Wenn und soweit die Lustbarkeit tatsächlich nicht stattgefunden hat, erfolgt auf Anfordern die Rückzahlung der bereits erhobenen Abgabe.

§ 7. Die Lustbarkeiten, welche während des Andreasmarktes auf dem für denselben bestimmten Platz stattfinden, unterliegen den durch diese Steuerordnung eingeführten Abgaben nicht. Desgleichen wird von einer Erhebung der im § 1 Nr. 5 der Steuerordnung festgesetzten Abgabe abgesehen, wenn das Halten von Karrussells, Schiessbuden und dergl. mehr, auf städt. Grund und Boden erfolgt und deshalb schon ein Standgeld zur Akzisekasse bezahlt wird.

§ 8. Durch die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden die für die Stadt oder den Regierungsbezirk Wiesbaden erlassenen Polizei-Verordnungen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 1. August 1891 (Regierungs-Amtsblatt Seite 246) nicht berührt. Es sind daher die Veranstalter, bezw. die Inhaber von Räumen (§ 2) gehalten, neben der in § 3 angeordneten Anzeige auch eine solche in den zutreffenden Fällen bei der Königlichen Polizei-Behörde zu erstatten und wird die polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung der Lustbarkeit nur auf Grund der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe zur Akzisekasse erteilt werden. Rückzahlungen finden nur statt, wenn durch eine polizeiliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die betreffende Lustbarkeit überhaupt nicht stattgefunden hat.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, insbesondere die Unterlassung der Anzeige (§ 3), die Ueberschreitung der festgesetzten Zeit (§ 1 Nr. 1, 2 und 4), werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist (§ 79 des Kommunalabgabengesetzes) mit einer vom Magistrat festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft, ausserdem ist im Falle der Hinterziehung die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

Die Ordnungsstrafe ist nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Reichsstrafprozessordnung) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

§ 10. Diese Steuerordnung tritt, nachdem sie von den zuständigen Behörden genehmigt und vorschriftsmässig verkündet worden ist, in Kraft und verlieren alsdann die früheren für den Gemeindebezirk Wiesbaden eingeführten Regulative ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, den 11. Februar 1895.

Der Magistrat.

IV. Stempelgebühren.

1. Schlussschein-Stempelsteuer.

- I. **Steuerfrei sind:** Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, sowie über Interimsscheine dieser Schuldverschreibungen.

II. **Zu zahlen sind:**

$\frac{2}{10} \text{ ‰}$

a) für alle Anleihen der Provinzen, Städte und Landschaftsverbände des Deutschen Reiches,

b) für alle Obligationen, Pfandbriefe und sonstigen Renten- und Schuldverschreibungen der inländischen Eisenbahn-Gesellschaften, industriellen Gesellschaften, Grundkredit- und Hypotheken-Banken, einschliesslich der Prämien-Anleihen-Lose dieser drei Gruppen,

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen uws).
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26.

c) für alle Obligationen der ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften,
 d) für alle Anleihen ausländischer Staaten und Städte, einschliesslich der im Deutschen Reich zugelassenen Prämien-Anleihen ausländischer Staaten und Städte.

$\frac{3}{10} \frac{0}{100}$

a) für alle Aktien, Prioritätsaktien und Anteilscheine von in- und ausländischen Eisenbahn-Gesellschaften, Banken und industriellen Gesellschaften,

b) für alle Obligationen ausländischer Banken und industriellen Gesellschaften,

c) für alle Genussscheine.

$1 \frac{0}{100}$

für Kuxe und Urkunden über solche.

2. Wechselstempel-Tarif.

Zu stempeln sind: Wechsel bis 200 Mk. 10 Pfg., über 200 bis 400 Mk. 20 Pfg., 400—600 Mk. 30 Pfg., 600—800 Mk. 40 Pfg., 800—1000 Mk. 50 Pfg., 1000—2000 Mk. 1.—Mk., 2000—3000 Mk. 1.50 Mk. usw., für jedes fernere 1000 Mk. oder angefangene 1000 Mk. 50 Pfg. mehr. — Wechselstempelmarken werden durch die Post verkauft. Anweisungen und Accreditive sind demselben Stempel unterworfen. — Befreit von der Stempelabgabe sind: Vom Auslande auf das Ausland gezogene, nur im Ausland zahlbare Wechsel; vom Inland auf das Ausland gezogene, nur im Ausland bei Sicht oder 10 Tage nach dato zahlbare Wechsel, die vom Aussteller direkt ins Ausland gehen; diejenige Ausfertigung eines in mehr als einem Exemplar ausgestellten Wechsels, welche nicht zum Umlauf, sondern ausschliesslich zur Akzepteholung bestimmt ist, und deren Rückseite vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass eine weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

Tritt die Verfallzeit eines auf einen bestimmten Zahlungstag oder auf Sicht gestellten Wechsels später als 3 Monate nach dem Ausstellungstag ein, so ist auf die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten 9 Monate und weiterhin für je fernere 6 Monate oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums eine weitere Abgabe in vorstehend bezeichneter Höhe zu entrichten.

3. Scheckstempel.

Im Inlande ausgestellte Schecks und Schecks, welche im Ausland auf das Inland ausgestellt sind, müssen mit der 10 Pfg. betragenden Scheckstempelmarke versehen werden. Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Bankguthaben des Ausstellers gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausghändig wird.

4. Mietstempel.

Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte sind, insofern nicht die Vorschrift über die Verpachtung unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (siehe nächste Seite) Anwendung findet, ist Stempel zu entrichten. Dem verabredeten nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pacht- oder Mietzins sind die in Geld vereinbarten Vergütungen des Pächters oder Mieters für besondere Leistungen des Verpächters oder Vermieters z. B. für Reinigung der Schornsteine, die Müllabfuhr, die Beleuchtung der Treppen und Flure, die Hausreinigung, die Warmwasserversorgung usw. hinzuzurechnen.

Für je 100 Mark Miete oder Pacht sind zu zahlen:

bis 360 Mk. . . . — Pf.	bis 5000 Mk. . . . 70 Pf.	bis 12000 Mk. . . 1.40 Mk.
" 400 " . . . 10 "	" 6000 " . . . 80 "	" 13000 " . . 1.50 "
" 500 " . . . 20 "	" 7000 " . . . 90 "	" 14000 " . . 1.60 "
" 1000 " . . . 30 "	" 8000 " . . 1 — Mk.	" 16000 " . . 1.70 "
" 2000 " . . . 40 "	" 9000 " . . 1.10 "	" 18000 " . . 1.80 "
" 3000 " . . . 50 "	" 10000 " . . 1.20 "	" 20000 " . . 1.90 "
" 4000 " . . . 60 "	" 11000 " . . 1.30 "	über 20000 " . . 2. — "

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnegelperger & Cie., Marktstrasse 26

Betrifft das Mietsverhältnis Räume, die für gewerbliche oder berufliche Zwecke bestimmt sind, so bleiben 50 Pfg. der nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Stempelabgabe unerhoben.

Stempelpflichtig sind auch schriftliche oder mündliche Verträge über die Vermietung möblierter Zimmer; steuerfrei sind dagegen Mietverträge, durch die Gastwirte oder Zimmervermieter Fremde zur Beherbergung aufnehmen.

Für schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener, unbeweglicher Sachen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist Stempel zu entrichten, dem verabredeten, nach der Dauer eines Jahres zu berechnenden Pachtzins sind der Wert in Geld vereinbarter Nebenleistungen hinzuzurechnen.

Für je 100 Mark Miete oder Pacht sind zu zahlen:

bis 300 Mk.	— Pf.
„ 3000 „	10 „
„ 30000 „	20 „
über 30000 „	30 „

Wenn Pacht- oder Mietverträge vor Ablauf der vertragsmässig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten.

V. Akzise.

Auszug aus der Akziseordnung.

In dem Stadtgebiete mit Einschluss der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände akzisepflichtig.

Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei der zuständigen Akziseabfertigungsstelle unter Vorlage der Frachtbriele oder sonstigen Bezeichnungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu deklarieren. Für die Vorführung und Deklaration ist der Transportant unter allen Umständen verantwortlich; ausser ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Ware, insofern er dieselbe ohne akziseamtlichen Ausweis, resp. ohne Quittung des Akziseamts über stattgehabte Entrichtung der Akzise annimmt.

Nachdem die Deklaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. die Abfertigung der auf Freilager gehenden oder zur Durchfuhr deklarierten Gegenstände.

Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Transportanten auf dem Wege von der Akziseabfertigungsstelle bis zum Hause des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden. Die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände erhalten vom Akziseamt kostenfrei einen Transitschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Die auf Freilager im Stadtberinge gehenden Ladungen werden ebenfalls mit Legitimationsscheinen versehen.

Wenn akzisepflichtige Gegenstände, von welchen die Akziseabgabe entrichtet oder kreditiert ist, und die Rückvergütung der Akzise in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen sie dem Akziseamt zur Revision vorgeführt und daselbst vorschriftsmässig deklariert werden. Nach erfolgter Revision erhält der Transportant von dem Akziseamt kostenfrei einen Ausfuhrschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, Obstweinen, Essig, muss der Ursprung der Ware, als von ausserhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht, durch Vorlage der Zollquittung oder einer zollamtlichen Bescheinigung unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann solches nicht geschehen, so müssen dergleichen Gegenstände als inländisches Produkt oder Fabrikat angesehen werden und sind der im Tarife angeführten Akziseabgabe unterworfen.

Adressbücher in- und ausländischer Städte (zirka 160 Bände) liegen zur Einsicht auf **Marktstrasse 26, Hof links.**

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1885 kann von Bier und Branntwein aller Art eine Befreiung von der Akziseabgabe auf Grund ihres ausländischen Ursprungs nicht beansprucht werden.

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Akziseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Es werden:

1. Defraudationen durch unrichtige Angaben ausser der Nachentrichtung der Akziseabgabe mit der Strafe des sieben- bis fünfzehnfachen Betrags der Abgabe,
2. sonstige Defraudationen neben Konfiskation des akzisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von sechs bis dreihundert Mark belegt, welche Strafe, wenn der akzisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Wertes desselben unter Ansetzung der defraudierten Abgabe erhöht wird;
3. andere Nichtbeachtungen der Akziseordnung mit Ordnungsstrafe von einer bis dreissig Mark belegt.

Anmerkung: Neu Zuziehende tun gut, sich wegen der Akzise-Abgaben für evtl. Warenbezüge von auswärts beim Akziseamt eingehend informieren zu lassen.

2. Tarif der städtischen Akzise zu Wiesbaden.

Getränke und Flüssigkeiten.

M. 9

1. Weine in Fässern von aussen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt zum gewerbmässigen Einzelverkauf per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) — 17
2. Wein in Fässern zum Privatgebrauche per 2 Liter (wörtlich acht Pfennig) — 8
3. Wein in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus konzessionierten Lagern der Stadt kommend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich siebzehn Pfennig) — 17

Hierbei ist die Abgabe von Wein in Flaschen oder Krügen aus konzessionierten Lagern der Stadt die Anwendung des Tarifsatzes für Wein zum Privatgebrauche nach § 11 der Akziseordnung zulässig, sofern die abgegebene Quantität mindestens 10 Liter ausmacht.

Von aussen eingehende Weinquantitäten unter 2 Liter sind frei.

Bezüglich des zur Essigfabrikation zur Verwendung kommenden Weins tritt nach § 22 der Akziseordnung eine Ermässigung der Akziseabgabe auf 8 Pfennig per 2 Liter ein.

4. Obstwein, Wiesbadener Erzeugnis oder von Aussen eingehend, für Wirte und Private per 2 Liter (wörtlich fünf Pfennig) — 5

Die Akziseabgabe wird auf $2\frac{1}{2}$ Pfennig ermässigt, wenn Obstwein zur Essigfabrikation verwendet wird. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

5. Branntwein aller Art und Liqueur, in der Stadt fabriziert oder von Aussen eingeführt, bis zu der Normalstärke von 50 Prozent per 2 Liter (wörtlich siebenzehn Pfennig) — 17

Branntwein und Spiritus über 50 Prozent wird nach Verhältnis der Reduktion desselben auf 50 prozenthaltigen berechnet und verakzist. Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein beziehungsweise Liqueur wird zu einem Stärkegrad von 50% angenommen und danach die Akzise berechnet. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heil-Zwecke bestimmte Branntwein vorbehaltlich der desfalls erlassenen besonderen Vorschriften und angeordneten Kontrollmassregeln von der Akzisabgabe befreit. Quantitäten unter 2 Liter sind frei.

Drucksachen für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

6. Bier:

M 3

- a) Von aussen eingeführt per 2 Liter (wörtlich drei Pfennig)
Quantitäten unter 2 Liter sind frei. — 3
- Wenn die nachbenannten Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden:
- b) von Getreide (Malz, Schrot etc.) per 50 Kilogramm 3 —
- c) von Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 Kilogramm 3 —
- d) grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser
enthält per 50 Kilogramm 3 —
- e) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls)
auch Stärkegummi (Dextrin) per 50 Kilogramm 4 50
- f) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben etc. Zucker), sowie von
Zuckerauflösungen per 50 Kilogramm 6 —
- g) von Syrup aller Art per 50 Kilogramm 4 50
- h) von allen anderen Malzsurrogaten per 50 Kilogramm 6 —

7. Essig und Essigsprit, für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier
Essigsäure per 2 Liter (wörtlich einen halben Pfennig) — 0,5
- Quantitäten unter vier Liter sind frei.

Bei Wein, Obstwein, Sprit, Branntwein, Liqueur aller Art und
Bier, wenn die Quantität mehr als 2 Liter und bei Essig und Essig-
säure, wenn die Quantität mehr als 4 Liter beträgt, wird der über
die grade Zahl vorhandene Bruchteil bis incl. der folgenden un-
graden Literzahl bei Berechnung der Akzise unberücksichtigt ge-
lassen, dagegen wird der über die ungrade Zahl vorhandene Bruchteil
für die volle folgende grade Literzahl gerechnet und also versteuert.

VI. Schornstein-Reinigung.

1. Tarif.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung werden in Ueberein-
stimmung mit der Gemeindebehörde mit Gültigkeit vom 1. Mai d. J. für die
Schornsteinfegermeister im Stadt-Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Ge-
bühren festgesetzt:

1. Für das einmalige Kehren
 - a) eines Kamins, Schornsteins oder russischen Kamins, gleichviel wie hoch
dasselbe ist und durch wieviel Stockwerke er geht, 18 Pfg.
 - b) eines auf dem Schornstein aufgesetzten Rohres bis zu 1 Meter Höhe
10 Pfg. für jeden weiteren Meter 5 Pfg. mehr
 - c) eines Zentralfeuerungsschornsteins 1.50 Mk.
 - d) eines dreistöckigen Backschornsteins 50 Pfg.
für jeden weiteren Stock eines Backschornsteins 20 Pfg. mehr.
2. Für das einmalige Ausbrennen eines russischen Schornsteins in gewerb-
lichen Betrieben, je nach Zeitaufwand, wobei die Stunde Arbeitszeit mit
1 Mk. berechnet wird, bis zu 3 Mk.
3. Für das einmalige Ausbrennen eines gewöhnlichen russischen Schornsteins,
mit Einschluss der unmittelbar darauf vorzunehmenden Reinigung 50 Pfg.
4. Für Besichtigung und Begutachtung neuer Schornsteine einschliesslich
Reinigung, in Gebäuden bis zu 4 Schornsteinen 2 Mk.
Für jeden weiteren Schornstein 50 Pfg. mehr.
5. Für die auf Verlangen verrichtete Reinigung des Rohres einer Kochmaschine
gelegentlich der regelmässigen Reinigung der Kamine 30 Pfg., sonst für die
Reinigung einer kleinen Kochmaschine 60 Pfg.; für die Reinigung einer
grossen Kochmaschine im Hotel- und Restaurationsbetriebe oder in einem
ähnlich grossen Haushalte, je nach Zeitaufwand, wobei die Stunde Ar-
beitszeit mit 1 Mk. berechnet wird, bis zu 3 Mk.
6. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit im Sommer (vom 1. April
bis 30. September) von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, im Winter (vom
1. Oktober bis 31. März) von 6 Uhr abends bis 7 Uhr morgens sind die
doppelten Gebühren zu zahlen.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26.**

7. Bei Inanspruchnahme ausser der regelmässigen Kehrperiode steht dem Schornsteinfegermeister eine Ganggebühr von 50 Pfg. zu, sofern er nicht für eine Arbeitsleistung eine Gebühr zu beanspruchen hat.
Wiesbaden, den 6. April 1912.

Der Polizeipräsident: v. Schenck.

2. Schornsteinfeger-Kehrbezirke.

Der I. Bezirk (Schornsteinfegermeister C. Intra) wird begrenzt von der West- und Nordflucht der Sonnenberger Strasse bis zur Wilhelmstrasse, der Westflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Nord- und Nordostflucht der Webergasse, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platter Strasse, der Nordostflucht der Platter Strasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Der II. Bezirk (Schornsteinfegermeister C. Meier) wird begrenzt von der Südwestflucht der Erbenheimer Landstrasse und der Frankfurter Strasse bis zum Bismarckplatz, der Südostflucht des Bismarckplatzes bis zur Wilhelmstrasse, der Südflucht der Luisenstrasse bis zur Schwalbacher Strasse, der Ostflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Rheinstrasse, der Ostflucht der Oranienstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Nordflucht des Kaiser Friedrich-Rings bis zur Moritzstrasse, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zur Biebricher Strasse, der Ostflucht der Biebricher Strasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Der III. Bezirk (Schornsteinfegermeister Joh. Kanth) wird begrenzt von der Ost- und Südflucht der Sonnenberger Strasse, der Ostflucht der Wilhelmstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser Friedrich-Platzes bis zur Webergasse, der Süd- und Südwestflucht der Webergasse bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelsberg, der Südwestflucht des Michelsbergs bis zur Schwalbacher Strasse, der Ostflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Luisenstrasse, der Nordflucht der Luisenstrasse bis zur Wilhelmstrasse, der Nordwestflucht des Bismarckplatzes bis zur Frankfurter Strasse und der Erbenheimer Landstrasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Der IV. Bezirk (Schornsteinfegermeister Rud. Schmidt) wird begrenzt von der Nordflucht der Dotzheimer Strasse bis zur Schwalbacher Strasse, der Westflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Wellritzstrasse, der Südflucht der Wellritzstrasse bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Seerobenstrasse, der Südwestflucht der Seerobenstrasse bis zur Lahnstrasse, der Südflucht der Lahnstrasse und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Der V. Bezirk (Schornsteinfegermeister Jos. Schwank) wird begrenzt von der Westflucht der Biebricher Strasse bis zur verlängerten Moritzstrasse, der Westflucht der verlängerten Moritzstrasse bis zum Kaiser Friedrich-Ring, der Südflucht des Kaiser Friedrich-Ringes bis zur Gutenbergstrasse, der Westflucht der Oranienstrasse bis zur Rheinstrasse, der Westflucht der Schwalbacher Strasse bis zur Dotzheimer Strasse, der Südflucht der Dotzheimer Strasse bis zur Gemarkungsgrenze.

Der VI. Bezirk (Schornsteinfegermeister Jak. Zimpelmann) wird begrenzt von der Nordflucht der Lahnstrasse bis zur Seerobenstrasse, der Nordostflucht der Seerobenstrasse bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Wellritzstrasse, der Nordflucht der Wellritzstrasse bis zur Schwalbacher Strasse, der Nordostflucht des Michelsberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Webergasse, der Südwestflucht der Webergasse, des Römerberges, der Feldstrasse und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhofe, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platter Strasse, der Südwestflucht der Platter Strasse bis zur Gemarkungsgrenze.